

STELLUNGNAHME zum Antrag GRÜNE-Gemeinderatsfraktion vom: 23.03.2016 eingegangen: 23.03.2016	Gremium:	24. Plenarsitzung Gemeinderat
	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	31.05.2016 2016/0156 7 öffentlich Dez. 4
Gemeinwohl-Gemeinde Karlsruhe		

- Kurzfassung -

Siehe Stellungnahme auf Seite 2

Finanzielle Auswirkungen des Antrages nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel (bitte auswählen) Kontierungsobjekt: (bitte auswählen)		Kontenart:	
Ergänzende Erläuterungen:			
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld: (bitte auswählen)	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

1) Die Stadtverwaltung wählt eine geeignete stadteigene Gesellschaft aus und weist diese an, jährlich eine Gemeinwohlbilanz aufzustellen.

Aufgrund des in den vergangenen Jahren stetig gestiegenen Aufgabenvolumens sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung und der städtischen Gesellschaften in hohem Maße gefordert, Personalreserven sind nicht mehr vorhanden. In einer solchen Situation ist die sich aus der Aufstellung einer Gemeinwohlbilanz ergebende zusätzliche Belastung mit dem vorhandenen Personal nicht darstellbar. Zudem wäre der damit verbundene immense Aufwand - auch unter Berücksichtigung der möglichen imagesteigernden Wirkung einer Gemeinwohlbilanz für die Stadt Karlsruhe - vor dem Hintergrund des derzeit laufenden Haushaltsstabilisierungsprozesses mit teilweise schmerzhaften Einsparvorgaben weder nach innen (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) noch nach außen (Bürgerinnen und Bürger) vermittelbar.

Im Übrigen ist zu beachten, dass viele Aspekte einer „Gemeinwohl-Gemeinde“ ohnehin schon durch den in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen normierten Gesellschaftszweck festgeschrieben sind. Die städtischen Gesellschaften verfolgen mit den verschiedenen Unternehmensgegenständen ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Auch die kommunalpolitisch besetzten Aufsichtsräte und die Selbstverpflichtungen einzelner Gesellschaften (z. B. Klimaschutz) tragen dazu bei.

2) Die Stadtverwaltung prüft Aufwand und Nutzen einer Erstellung zur Gemeinwohl-Gemeinde. Insbesondere prüft sie die Aufstellung von Gemeinwohlbilanzen durch alle Gesellschaften mit städtischer Beteiligung.

Siehe Antwort unter Ziffer 1.